Der Reichsminister Beglaubigte Abschrift!
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Berlin, den 9. März 1942.
W O 226/42 (a) Sachb. Frey, Mitb. Harmjanz, Klingelhöfer, Breuer, Kühnhold
b.z. I b Dittmar, Scurla.

An den Herrn Reichsminister der Finanzen Schnellbrief!
in Berlin .

Zu den Schreiben vom 17. September 1941 und 28. Januar 1942-A4508-11663 IV und A 4508- 20820 IV- betr. Besoldung der Angehörigen der Deutschen Wissenschaftlichen Jnstitute im Ausland.

Zu Jhren obengenannten Schreiben hinsichtlich der Neuregelung der Bezüge der Angehörigen der Deutschen Wissenschaftlichen Jnstitute im Ausland, insbesondere bei den Zweigstellen des Archäologischen Jnstituts des Deutschen Reichs im Ausland, überreiche ich die Berichte des Präsidenten des Archäologischen Jnstituts des Deutschen Reichs vom 15. Januar 1942 (und 14.2.42) Nr. 646/41/71-01 und 1801/41/71-01-. Jch unterstütze die Ausführungen dieser Berichte und bemerke im einzelnen folgendes:

Jch stimme mit Jhnen grundsätzlich darin überein, daß die Bezüge der Angehörigen der mir unterstehenden Deutschen Wissenschaftlichen Jnstitute im Ausland nach anderen Grundsätzen als die Diplomatenbesoldung zu regeln sind. Jch bin daher mit den Richtlinien Jhrer Schreiben vom 17. September 1941- A 4508-11663 IV- und vom 28. Januar 1942- A4508-20820 IV- nebst der dort beigefügten Anlage vom 8. Dezember 1941 -A 4508-18106 IV- betr. Besoldung des Personals der kulturpolitischen Einrichtungen des Auswärtigen Amtes grundsätzlich, jedoch mit folgender Maßgabe einverstanden.

1. Grundgehalt bezw. Grundvergütung: Die Beamten und Angestellten erhalten das Jnlandsgrundgehalt bezw- die Jnlandsgrundvergütung entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung.
Der 1. Sekretar (Direktor) gehört also der Besoldungsgruppe A 1. a an
Der 2. Sekretar(Direktor) gehört der Besoldungsgruppe A 2 b an.
Die Assistenten-und Bibliothekarstellen entsprechen der Gruppe A2c2.

2. Auslandszulage an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses.
Es wird grundsätzlich der Wohnungsgeldzuschuß gewährt, der für einen gleichgroßen deutschen Ort gezahlt wird. Es ist nach der Größeneinteilung des § 12 des Reichsbesoldungsgesetzes zu verfahren. Hauptstädte mit Ausnahme der kleinen Hauptstädte von weniger als 100 000 Einwohner ,werden als Orte der Sonderklasse anerkannt. Zu den Hauptstädten gehören rechnet auch Jstanbul. Es kommt somit in der Regel das Wohnungsgeld der Sonderklasse in Frage.

Bei der Berechnung der Auslandszulage unterstellen Sie in Jhrem ~~Schr~~ Schreiben vom 17. September 1941 S.6, daß die Mieten in Rom nicht höher sind als in Berlin. Nach den vom Präsidenten des Archäologischen Jnstituts auf mein Ersuchen getroffenen Feststellungen (siehe Anlagen zu dem Bericht vom 15. Februar 1942) beträgt der Wohnungsgeldzu~~sch~~ aufwand des 1. Sekretars der Zweigstelle Rom (Prof.Dr.v.Gerkan)